

Quellenwert und rationelle Erschließung von Kataster- und Liegenschaftsschriftgut

Dieter Hebig

Zur Problematik des Katasterschriftgutes liegen bisher aus archivari-scher Sicht nur die Beiträge von K. *Blaschke* und von M. *Peikert* vor.(1) Zum Liegenschaftsschriftgut haben sich L. *Enders* und R. *Ruhe* geäußert.(2) Die letztgenannten Beiträge zeigen deutlich die großen Unterschiede, die auch auf diesem Gebiet zwischen den einzelnen deutschen Staaten bzw. Ländern bestanden haben. Deshalb ist für den vorliegenden Beitrag(3) die Arbeit von J. *Hartmann* und D. *Pietschmann*(4) als gleichgelagerte Untersuchung auf gleichem Rechtsgebiet – dem des ehemaligen preußischen Staates – von besonderem Wert(5). Die Massenhaftigkeit des Katasterschriftgutes erfordert grundsätzliche Bewertungsentscheidungen und eine rationelle Erschließungsmethode, um sowohl in Hinsicht auf die Platzfrage als auch auf den Arbeitsaufwand eine dem Quellenwert entsprechende optimale Lösung zu finden. Deshalb werden sich die folgenden Ausführungen mit der Geschichte, Aufgabenstellung und Bedeutung des Katasterwesens, dem Katasterschriftgut, seinem Quellenwert, mit Problemen der Bestandsbildung und -abgrenzung sowie mit einer rationellen Erschließungsmethodik beschäftigen.(6)

1. Geschichte, Aufgabenstellung und Bedeutung des Katasterwesens

Das erste auf geometrischer Vermessung und Bonitierung der Grundstücke beruhende Kataster war das *censimento milanese*, das 1708–1760 im Herzogtum Mailand entstand.(7) In Deutschland sind Anfänge grundsteuerartiger Abgaben seit dem Mittelalter bekannt, wobei die Grundlage zunächst nicht die Besitzgröße, sondern der Ertrag war (Schoß- und Hufenkataster). In der Mark Brandenburg wurde das Hufenkataster zu Ende des 17. Jh. revidiert, und zu Beginn des 18. Jh. wurde der Generalhufenschuß eingeführt.

In Preußen sollte im Zuge der Stein-Hardenbergschen Reformen das Edikt vom 27. Oktober 1810(8) auch hierfür Veränderungen bringen, vor allem sollte für die Veranlagung der Grundsteuer ein neues Kataster angelegt werden. Zur Ausführung dieses Edikts ist es nicht gekommen. Erst das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820(9) schuf die Grundlagen des direkten Steuersystems und brachte auch die Einrichtung einer besonderen Grundsteuer, die allerdings in allen Provinzen nach dem jeweiligen bisher geltenden Vorschriften erhoben werden sollte. In den Westprovinzen wurden 1820–1834 nach französischem Vorbild Parzellarkataster angefertigt. Diese Form wurde mit dem Grundsteuergesetz vom 31. Januar 1839(10) festgelegt. Aber erst die Gesetze vom 21. Mai 1861(11) hoben die Unterschiede zwischen den West- und Ostprovinzen weitgehend auf. Gleichzeitig brachten sie die Trennung von Grund- und Gebäudesteuern. Für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk waren ein Flurbuch und eine Mutterrolle anzulegen. Die Einschätzung erfolgte an Hand der Gemarkungskarten. An Stelle der vorherigen gebäude-

steuerähnlichen Abgaben wurde am 1. Januar 1865 die allgemeine Gebäudesteuer eingeführt, deren Veranlagungsgrundlage die Mietpreissammlungen waren. Alle 15 Jahre wurde die Gebäudeveranlagung einer Revision unterworfen. Das Aufhebungsgesetz vom 14. Juli 1893(12), mit dem an die Stelle der Grund- und Gebäudesteuer die Grundvermögens- und die Hauszinssteuer traten, hatte keinen Einfluß auf die Weiterführung der Katasterunterlagen.

Ab 1872 wurden der Katasterverwaltung Aufgaben übertragen, die weit über ihren ursprünglichen Geschäftskreis hinausgingen. Dadurch und durch seine enge Verbindung mit dem Grundbuch hat das preußische Kataster eine erhöhte Bedeutung erhalten, deren wichtigste Aspekte die folgenden sind:

- Nachweis des gesamten Grundbesitzes jeder Gemarkung entsprechend den Erfordernissen von Recht, Wirtschaft und Besteuerung;
- Maßstab für die Einteilung von Wahlbezirken und Wählern in Staat, Kreisen und Gemeinden;
- Maßstab für die Aufbringung von Kosten der Kriegisleistungen in den Gemeinden;
- Informationen für die staatlichen Güter über die Höhe der Steuern zur Bemessung deren eigener Abgaben an die Gemeinden und Kreise und für die Preisbemessung bei Verpachtungen;
- Lieferung von Unterlagen für das Verfahren der Ablösung der Real-lasten für Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen, für die Bergbauverwaltungen, für die Arbeiten der Landesaufnahme, zu Fortifikationszwecken, zur Berechnung der Kreis- und Provinzialsteuern, für den Ausbau der Verkehrswege, für den Grundstücksverkehr, zur Grundstückstaxe, für private und kommunale Interessenten und zur Aufstellung spezieller Kataster.

Die erste grundlegende Veränderung im Katasterwesen auf Reichsebene wurde mit dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934(13) eingeleitet. Durch die Übernahme der Schätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster entstand das Reichskataster fortlaufend mit dem Voranschreiten der Bodenschätzung. Für die Gemeinden, in denen das Reichskataster noch nicht hergestellt war, wurde das bisherige Liegenschaftskataster weitergeführt. Um die Arbeit mit diesen zwei zeitweise nebeneinander bestehenden Katastern zu erleichtern, wurde mit dem Preußischen Fortführungserlaß vom 1. November 1941 das Preußische Liegenschaftskataster an das Reichskataster angepaßt. In der DDR wurde das Reichskataster als Einheitskataster weitergeführt und vollendet. Mit der von 1951 bis 1956 andauernden Verbindung des Einheitskatasters mit dem Grundbuch konnte die Liegenschaftsdokumentation inhaltlich erweitert und in ihrem Aussagevermögen verbessert werden. Die registrativen Bestandteile wurden vollkommen neu gestaltet.

Zunächst aber stand vor dem Katasterwesen die Aufgabe, die Kriegseinwirkungen und -folgen zu beseitigen.(14) Verлагertes Schriftgut mußte von den Verlagerungsstellen zurückgeführt, geordnet und zum Teil wiederhergestellt werden. Für die örtlichen Kommandanturen der Sowjetarmee wurden zahlreiche Karten und Lagepläne gefertigt. Eine wichtige Aufgabe war die Erfassung und Verwaltung von Liegenschaften verschiedenster Art des zerschlagenen faschistischen Staatsapparates, so der ehemaligen Reichsministerien, sowie der Wehrmacht, der faschistischen Partei, der SS und des Reichsarbeitsdienstes. Bei der Bodenreform und bei der Schaffung des volkseigenen Sektors in der Industrie spielte die Tätigkeit der Katasterämter eine große Rolle.

1946 wurde auf Befehl des Obersten Chefs der SMAD vom 16. Mai 1946 eine Bodennutzungserhebung(15) und 1949 die Wirtschaftsflächen-erhebung gemäß der Anordnung vom 9. Februar 1949(16) und der Durchführungsbestimmung vom 4. März 1949(17) eingeleitet. Sie war die Grundlage für die Planung des Anbaus landwirtschaftlicher Kulturen und für die Heranziehung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zur Planung von Meliorationsarbeiten. Auf dieser Basis erfolgte 1957/58 der Feldvergleich, und es wurde mit der Aufstellung des Wirtschaftskatasters begonnen. Dieses Instrument der Planung und Leitung der Landwirtschaft enthält alle wesentlichen Angaben über Verteilung und Nutzung des Bodens.

Die demokratische Verwaltungsreform von 1952(18) brachte eine wesentliche Veränderung im Katasterwesen. Die Katasterämter wurden in die Abt. Kataster der Räte der Kreise umgebildet. Gleichzeitig ging die Führung der Grundbücher von den Amtsgerichten auf die Räte der

Kreise, Abt. Kataster, über. Damit war die bereits bestehende enge Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch auch organisatorisch realisiert worden. In der Folge kam es besonders mit der Aufstellung und Inkraftsetzung des einheitlichen Liegenschaftskatasters zu umfangreichen Rationalisierungen. Die Bestandsverzeichnisse der Grundbuchblätter werden seit 1953 nicht mehr fortgeführt. An ihre Stelle traten die Bestandsblätter der Liegenschaftskartei, die damit zu unmittelbaren Bestandteilen der Grundbuchblätter wurden.

Die Abt. I-III der Grundbuchblätter wurden weitergeführt. Eine Fortschreibung der Grundbücher selbst erfolgte nicht mehr. Dokumentationsträger wurde jetzt die bisher in der Grundakte vorn einliegende Tabelle mit den Entwürfen für die Grundbucheintragungen(19), ab 1962 buchte man die volkseigenen Grundstücke aus. Mit der Grundstücksverkehrsordnung vom 11. Januar 1963(20) in der Fassung vom 16. März 1965(21) wurden dem Liegenschaftswesen bedeutende Aufgaben im Rahmen der Leitung und Kontrolle des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs übertragen. Einen wichtigen Abschnitt in der Arbeit des Liegenschaftswesens stellte auch die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft dar, die umfassende Veränderungen der Bodennutzung und die Neugestaltung der Nutzungsrechtsverhältnisse brachte. Das Liegenschaftswesen versorgte die neu entstandenen LPG mit den notwendigen Karten und sonstigen Unterlagen und führte die Vermessungsarbeiten im Rahmen der sozialistischen Flurneuordnung durch.

Die bisher letzte generelle institutionelle Veränderung erfolgte mit dem Beschluß des Ministerrates über Veränderungen der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens vom 8. Dezember 1964(22), nach dem die Abt. Kataster der Räte der Kreise aufgelöst und dafür mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die Liegenschaftsdienste bei den Räten der Bezirke gebildet wurden, die in den Kreisen Außenstellen unterhalten. Diese Außenstellen führen das Liegenschafts- und das Wirtschaftskataster sowie das Grundbuch fort und üben die Kontrolle über den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehr aus. Der genannte Beschluß formuliert auch die Aufgabenstellung des Liegenschaftswesens der DDR auf den Gebieten der staatlichen Liegenschaftsdokumentation, des Bodeneigentums und des Grundstücksverkehrs, der Bodennutzung und der Liegenschaftsvermessung:

- Erfassung, Feststellung, Kennzeichnung und Nachweisführung aller Grundstücke nach ihren territorialen, kommunalen, katastralen und objektbezogenen Bestimmungs- und Ordnungsmerkmalen;
- Feststellung, Kennzeichnung und Nachweisführung der wesentlichen geodätischen, topographischen und bodenkundlichen Sachverhalte und Strukturformen in ihren Beziehungen zu den Einzelgrundstücken und den übergeordneten Flächenverbänden;
- Feststellung, Kennzeichnung, Nachweisführung und Sicherung aller Grundstücksrechte des sozialistischen, persönlichen und sonstigen Eigentums sowie deren Rechtsträgerschaften;
- Durchsetzung der Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr, Durchführung der Genehmigungsverfahren und Sicherung deren Realisierung, analytische Auswertung des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs sowie Beurkundungen und Beglaubigungen in Grundstückssachen;
- Feststellung, Kennzeichnung, Nachweisführung und Sicherung der Nutzungsrechtsverhältnisse und Nutzungsarten des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds, Aufstellung und Auswertung von Flächennachweisen über die Struktur und Entwicklung des Bodenfonds sowie Herstellung von großmaßstäbigen Wirtschaftskarten für LPG und VEG und deren kooperative Einrichtungen und Ausführung der dazu erforderlichen Vermessungsarbeiten;
- Wahrnehmung der Verantwortung für die Erneuerung und Aktualisierung der Liegenschaftsdokumentation einschließlich der Durchführung von Vermessungen;
- Mitwirkung bei der Planung und Koordinierung von Vermessungsarbeiten, insbesondere zur Herstellung und Laufendhaltung von großmaßstäbigen Karten für Siedlungsgebiete.

Seit 1974 entstand auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens eine Reihe neuer Rechtsvorschriften, zu deren Durchsetzung eine exakte Liegenschaftsdokumentation benötigt wird. Die ständig wachsenden Anforderungen zwingen auch im Liegenschaftswesen zu Rationalisierungsmaßnahmen. Dabei handelt es sich z. T. um rechtlich-organi-

satorische Fragen, wie Vereinfachung beim Genehmigungs- und Eintragungsverfahren, und um die Einführung moderner Methoden, z. B. der Luftbildauswertung(23) oder der Analog-Digital-Wandlung von Flurkarten und des Aufbaus einer Koordinatendatei der Gemarkungen.(24) Als wichtige Rationalisierungsmaßnahme(25) stellt sich die Mikroverfilmung von Grundstücksdokumenten dar. Davon sollen Grundbücher, geschlossene Grundbuchblätter, geschlossene Grundakten und die dem Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen dienenden Urkunden, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, betroffen sein. Ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Neugestaltung und Neuprofilierung der Liegenschaftsdokumentation ist die Integration von Liegenschafts- und Wirtschaftskataster.(26) Es geht um die Verbindung der Dokumentation der Bodenfläche mit der Dokumentation der Nutzungsrechtsverhältnisse in einer rationellen und datenverarbeitungsgerechten Weise. In diesen Integrationsprozeß soll auch das Grundbuch einbezogen werden. Zur effektiven Durchführung dieser umfassendsten Veränderung im Liegenschaftswesen, bei der die registrativen Bestandteile vollkommen neu gebildet werden, sind einige Voraussetzungen zu schaffen. Aus diesen und anderen Gründen wird sich die Entstehung der neuen Liegenschaftsdokumentation über einen längeren Zeitraum erstrecken.

2. Das Katasterschriftgut

Das Katasterschriftgut(27) besteht aus der eigentlichen Katasterdokumentation, die sich aus den Kartenwerken, Büchern und Fortschreibungen nebst Abschlüssen zusammensetzt und aus Schriftgut, das aus den dem Katasterwesen mit der Zeit übertragenen zusätzlichen Aufgaben oder aus der Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen erwachsen ist. Nicht zum Katasterschriftgut gehören alle Arten von Schriftgut der Katasterbehörden, die aus ihrem Dienstbetrieb erwachsen sind.

Die Gemarkungskarten entstanden bei der Grundsteuerveranlagung 1861–1864. Aus den bereits für verschiedene Zwecke vorliegenden Karten wurden 85 Prozent der Katasterkarten zusammengestellt, der Rest entstand durch Neuvermessung. Dementsprechend haben die Karten sehr unterschiedliche Maßstäbe, weshalb nach der Fertigstellung des ersten Katasters eine Neuvermessung begonnen wurde.

Bei den Katasterkarten ist zwischen den Ur- und den Reinkarten zu unterscheiden. Die Urkarten lagen zusammen mit den Unterlagen über ihre Entstehung in den Katasterarchiven der Regierungen der früheren preußischen Regierungsbezirke. Auf ihnen wurden keine Veränderungen vorgenommen, vielmehr geschah ihre Fortschreibung mit Hilfe der Ergänzungskarten, die von den Katasterämtern angefertigt und nach Erledigung der Veränderungen auf den Reinkarten an das Katasterarchiv geliefert wurden. Die Reinkarten der Katasterämter sind Abzeichnungen der Urkarten und mußten im Gegensatz zu diesen immer den gegenwärtigen Stand darstellen. Bei der Erneuerung der Kataster wurden die betreffenden Reinkarten gegen die neu angefertigten Reinkarten ausgetauscht. Als Ergebnis der Bodenschätzung und Grundlage für das Reichskataster liegen die Schätzungsfeld-, -ur- und -reinkarten vor. Daneben wurde noch eine Reihe von Hilfskarten, wie z. B. Wege- und Straßenkarten, Übersichts- oder Zonenkarten angelegt.

Gegenwärtig entstehen im Liegenschaftswesen der DDR neue Kartentypen wie die Nutzungsgrundkarte. Das Schwergewicht liegt jetzt auf der Anfertigung großmaßstäbiger Karten. Schließlich steht die bereits erwähnte Umstellung auf Koordinatendateien bevor. Das Flurbuch bildet mit der Katasterkarte die Grundlage für den Nachweis des gesamten Grundbesitzes. Es enthält Eintragungen zu allen Parzellen (ab 1941 Flurstücke) der Gemeinden nach Kartenblatt- (ab 1941 Flur-) und Parzellennummer über die Lage, Nutzungsart und Fläche. Als Ergänzung dient das Artikelverzeichnis (ab 1941 Eigentümerverzeichnis). Als Flurbuch der Katasterarchive der preußischen Regierungen diente neben den Unterlagen zur Aufstellung des Flurbuches ein Auszug aus dem Flurbuch. Bei der Erneuerung der Katasterwerke wurde ein neues Urflurbuch angelegt, an dessen Stelle ab 1918 das Flurregister trat. Gegenwärtig stellt das Flurbuch die Grundlage für das neue Integrationsregister Flurbuch dar. Dabei werden die zur Vorbereitung notwendigen Daten in die vorhandenen Flurbücher eingetragen. Auf dieser Grundlage entsteht das Integrationsregister Flurbuch vollkommen neu.

Die Grundsteuer Mutterrolle (ab 1941 Liegenschaftsbuch) weist artikelweise (Artikel der Mutterrolle ab 1941 Nummer des Liegenschaftsbuches bzw. Bestandsblatt) die zu einem Grundstück gehörenden Parzellen mit ihren Grundsteuerreinerträgen und der Grundsteuer nach. Der Grundsteuer Mutterrolle vorgeheftet war das Anteilsverzeichnis (ab 1941 Miteigentümergegenstandsverzeichnis). Als Mutterrolle der Katasterarchive der Regierungen diente eine Abschrift. Die Gebäudesteuerrolle (ab 1941 Gebäudebuch) weist in einzelnen Nummern (ab 1941 Nummer des Gebäudebuches bzw. Gebäudeblatt) die zu einer örtlichen Besetzung gehörenden Gebäude nebst ihrem Nutzungswert und der Gebäudesteuer nach. Die Unterlagen für die Gebäudesteuerrolle (Revisionsgebäudebeschreibung mit Verzeichnis, Wiederholung zur Gebäudebeschreibung und Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision) kamen als Urgebäudesteuerrolle in die Katasterarchive der preußischen Regierungen. Schließlich wurden ein alphabetisches Namenverzeichnis und verschiedene Güterauszüge und -verzeichnisse angelegt. Außerdem gehören noch die Gemarkungs- und die Unterverteilungsakten sowie die Einschätzungskoupons in diese Gruppe.

Die Fortschreibung (ab 1941 Fortführung) der Bücher erfolgte durch die Übernahme aller Veränderungen und Berichtigungen, die sich innerhalb eines Kalenderjahres ergeben haben. Grundlagen sind Mitteilungen von Behörden, z. B. Mitteilungen der Gemeindevorstände über Veränderungen an Gebäuden, Nachweis über die erteilten Baugenehmigungen durch die Landräte und Mitteilungen des Grundbuchamtes in Form von Eigentumsveränderungslisten und Veränderungslisten, sowie eigene Angaben der Besitzer und Vermessungen (Vermessungsschriften). Über die mitgeteilten Veränderungen wurden Veränderungsnachweise bzw. Gebäudeveränderungsnachweise geführt. Die jährlichen Abschlußarbeiten brachten den summarischen Nachweis über alle Bestandsveränderungen, die Abschlußlisten und die Zusammenstellung der veränderten Artikel und Rollennummern hervor. Getrennt nach Katasteramtsbezirken und Kreisen wurden Hauptübersichten für die Liegenschaften und für die Gebäude angelegt. Die Angaben hierfür wurden aus der Abschlußliste übernommen. Schließlich wurden jahrgangs- und gemarkungsweise Verzeichnisse der veränderten Parzellen, der Gebäudebeschreibungen und über Hausnummern und Straßen angelegt.

Als Schriftgut, das aus anderen Aufgaben des Katasterwesens erwachsen ist, wären zuerst die Unterlagen für die Veranlagung des Grundbesitzes zur Ergänzungssteuer (später Wertkataster) zu nennen. Die Grundlage bildeten die Sammlungen der Kaufpreise, die aus den Eigentumsveränderungslisten der Grundbuchämter zusammengestellt wurden. Daraus wurden die Schätzungsbögen für jedes eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundstück angelegt. Grundwertkarten sind überall dort angelegt worden, wo Verkäufe in großer Zahl stattgefunden haben. Weiteres aus Steuerveranlagungen entstandenes Schriftgut sind die Veranlagungsakten zur Grundvermögenssteuer, Hauszinssteuerakten, Grundstücks- und Hausakten, Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer sowie summarische Mutterrollen, Revisionsbeschreibungen der Gebäudesteuerrevision und Mietverzeichnisse. Aus der Bodenschätzung stammen die A- und B-Akten, die Übernahmeakten und Flächenberechnungen für die Übernahme der Schätzungsergebnisse. Schließlich sei noch auf das Schriftgut der Wirtschaftsflächenhebung und des darauf aufbauenden Wirtschaftskatasters verwiesen.

Neben diesem vorwiegend formulargebundenen Katasterschriftgut verdienen noch folgende Arten Beachtung: Dokumentenverzeichnisse; Gemeinde-Nachrichtenblätter; Separationsrezesse und -akten sowie Absteckungskoupons; Rezesse, Pläne und Akten in Rentenguts- oder Siedlungsverfahren; Straßenbenennungs- und Hausnummerierungsakten.

Die Aktenbildung war für wesentliche Teile des Katasterschriftgutes genau vorgeschrieben.⁽²⁸⁾ Dabei wurden in der Regel die zusammenfassenden Verzeichnisse und Zusammenstellungen als Inhaltsverzeichnisse oder Register vor oder hinter das eigentliche Schriftgut der Akte geheftet.

3. Zum Quellenwert des Katasterschriftgutes

Zur Ermittlung des allgemeinen Quellenwertes von Katasterschriftgut kommen drei der in den Grundsätzen der Wertermittlung⁽²⁹⁾ genann-

ten Wertungskriterien in Betracht. Das wären die Fragen nach der Funktion des Registraturbildners, nach der Art und dem Charakter des Schriftgutes und nach den Besonderheiten bei gesellschaftlichen Umwälzungen. Diese Fragen wurden oben behandelt. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das preußische Katasterwesen von Anfang an, besonders aber durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben, eine große Bedeutung im Rahmen des Staatsapparates hatte. Ein besonderer Faktor hierbei war offenbar die enge Verbindung mit dem Grundbuchwesen. Besonders seit 1945 schlugen sich die gesellschaftlichen Veränderungen mit großer Deutlichkeit im Kataster- bzw. Liegenschaftsschriftgut nieder. Der eigentliche Quellenwert erwächst aber aus der formularhaften, massenhaften und zeitlich und territorial gleichmäßigen Dokumentation der Information im Katasterschriftgut. Somit gilt hier in wesentlichen Fragen das Gleiche wie beim Grundbuchschriftgut.⁽³⁰⁾

Daraus ergeben sich gerade unter dem Aspekt der zukünftigen Anwendung rechnergestützter Auswertungsverfahren große Möglichkeiten für die verschiedensten Forschungsrichtungen der Sozial-, Wirtschafts- und politischen Geschichte. Nur wenige Themen seien hier genannt:⁽³¹⁾ Untersuchungen zur Entwicklung der Bevölkerungsstruktur sowohl in landwirtschaftlich orientierten wie auch in Gebieten mit rascher industrieller Entwicklung; Geschichte der Landwirtschaft, vor allem der Durchsetzung der kapitalistischen und der sozialistischen Produktionsweise, der Kapitalisierung des Bodens oder des Einflusses faschistischer Ideologie (Erbhöfe); Untersuchungen zur Industrialisierung von Ballungsgebieten einschließlich ihrer sozialen Auswirkungen; Untersuchungen zur Geschichte von Städten, Dörfern, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen; Flurnamenforschung, Stadt- und Dorfkernforschung; Untersuchungen über die Bodenreform, die sozialistische Umgestaltung auf dem Lande und über die Durchsetzung industrieller Produktionsmethoden sowie über die Vergesellschaftung der landwirtschaftlichen Produktion und natürlich auch genealogische Untersuchungen sowohl individuell familiengeschichtlicher wie soziologischer Art. Ökonomische Nutzung ist möglich z. B. in Hinsicht auf Probleme der Melioration und der Denkmalpflege sowie für den Straßenbau, die Land- und Forstwirtschaft, für den Bergbau, die Energiewirtschaft und die Industrie.

Daraus ist abzuleiten, daß eine möglichst vollständige Überlieferung aufbewahrt werden muß. Jede Art von Auswahl in territorialer oder anderer Hinsicht schränkt die Auswertungsmöglichkeiten entscheidend ein. Das betrifft die Untersuchungen an Einzelobjekten, aber auch Querschnittsuntersuchungen aller Art würden an Repräsentanz und Aussagekraft verlieren. Deshalb kann das mit diesem Schriftgut zweifelsohne verbundene Massenproblem nur durch Vermeidung von Mehrfachüberlieferungen und durch Ausscheidung entbehrlicher Zwischenstufen bewältigt werden. Eine wichtige Methode wird hier die Ersatzverfilmung sein, wie sie auch im Liegenschaftswesen selbst zur Diskussion steht. Unabhängig davon müssen natürlich auch die beiden anderen erwähnten Möglichkeiten genutzt werden.

Für Mehrfachüberlieferungen kommen zwei Ursachen in Frage. Einmal wurden wichtige Katasterdokumente in Abschriften oder in Form des Urmaterials zusätzlich bei den Katasterarchiven der preußischen Regierungen aufbewahrt. Hier muß abgewogen werden, welche der beiden Überlieferungen unter welchem Aspekt aussagekräftiger ist. Die andere Ursache besteht in den wechselseitigen Mitteilungen der Behörden untereinander. Hier ist besonders die enge Beziehung zu den Grundbuchämtern zu berücksichtigen, aber auch andere Behörden schickten regelmäßig Mitteilungen, oft formulargebundener Art. Die genannten entbehrlichen Zwischenstufen entstanden vorwiegend im Verfahren der Fortschreibung. Verschiedene registerartige Zusammenstellungen und Kontrollsysteme werden entbehrlich sein. Schließlich besteht bei einzelnen Erhebungen die Möglichkeit, zwischen Konzentrationsstufen zu wählen. Auf der Grundlage dieser generellen Überlegungen kann eine Kassationsentscheidung unter Berücksichtigung der Überlieferungslage getroffen werden.

4. Probleme der Bestandsbildung und -abgrenzung

Das Hauptproblem bei der Bestandsbildung und -abgrenzung ist die Kontinuität der wichtigsten Schriftgutarten über die Formationsgrenze hinweg. Dabei geht es nicht nur um registraturmäßige Zusammenhänge im üblichen Sinne, sondern darum, daß dieselben Bücher wei-

tergeführt wurden. Dieses Problem besteht ebenso beim Grundbuchschriftgut. Eine Abgrenzung an Hand bereits geschlossener bzw. noch weitergeführter Bücher ist keine gangbare Lösung, weil die Trennung auf dieser Basis vollkommen zufälliger Natur wäre. Hier ist also eine sehr differenzierte Abgrenzung durchzuführen, die sich insgesamt über einen längeren Zeitraum erstrecken wird. Es erscheint als die einzig vernünftige und auch dem Sinn der OVG entsprechende Lösung, wenn nicht eine Trennung nach Stichdatum für den Registraturbildner durchgeführt wird, sondern wenn für die einzelnen Schriftgutarten entsprechend dem überwiegenden Charakter ihrer Funktion und der überwiegenden Zeitspanne ihres Gebrauchs Entscheidungen gefällt werden. Paragraph 35 OVG sieht vor, daß die Bestände von Registraturbildnern mit technischen und ähnlichen Aufgaben entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Umbildung oder Auflösung getrennt und abgegrenzt werden, falls sich die gesellschaftliche Umwälzung vorher nicht unmittelbar in ihren Aufgaben und Funktionen auswirkt.⁽³²⁾ Für die Bestandstrennung von Beständen der Katasterämter allgemein gibt es also zwei Möglichkeiten: Wie oben beschrieben, setzt gleich nach 1945 eine entscheidende Wende in bezug auf die Aufgabenstellung des Katasterwesens ein, so daß 1945 als Einschnitt gelten kann. Institutionell gesehen bietet sich dagegen das Jahr 1952 mit der Verwaltungsreform an, als die Katasterämter aufgelöst und die Abteilungen Kataster der Räte der Kreise gebildet wurden. Somit können also Schriftgutarten, die aus Aufgabenstellungen nach 1945 neu erwachsen sind, wie z. B. das Schriftgut der Wirtschaftsflächenerhebung, eindeutig dem sozialistischen Katasterwesen zugeordnet werden, ebenso wie z. B. Materialien der Reichsbodenschätzung oder andere auf spezielle Aufgaben der Katasterämter vor 1945 zurückgehende Schriftgutarten eindeutig zum kapitalistischen Abschnitt gehören.

Das eigentliche Problem stellen die Katasterunterlagen im engeren Sinne dar, also die Karten und Bücher. Hier wird man den oben zitierten Paragraphen 35 OVG dahingehend interpretieren müssen, daß nicht nur der Zeitpunkt der Umbildung oder Auflösung des Registraturbildners, sondern der betreffenden Schriftgutarten zum entscheidenden Kriterium wird. Allerdings lassen solche Veränderungen bei einigen Büchern sehr lange auf sich warten. Für die Grundbücher ist die Entscheidung noch einfach, da sie ab 1953 nicht weitergeführt wurden. Die Grundakten dagegen wurden – leicht verändert – weitergeführt. Etwas günstiger sieht es bei den eigentlichen Katasterbüchern aus. Hier bietet sich die Einführung des Einheitskatasters als Einschnitt an. Allerdings beginnt dieser Einschnitt für manche Gemarkung schon vor 1945, und abgeschlossen wurde die Einführung des Einheitskatasters erst 1956. Betrachten wir aber die überwiegende Zeitspanne der Herstellung und des Gebrauchs der beiden Kataster, so erscheint diese Trennung durchaus gerechtfertigt.

Die nächste Möglichkeit ergibt sich erst jetzt mit der Integration von Liegenschafts- und Wirtschaftskataster. Dieser Vorgang, der sich allerdings auch über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, stellt registraturmäßig wahrscheinlich überhaupt den bedeutendsten Einschnitt im Katasterwesen dar, denn dabei werden die Unterlagen vollkommen neu angelegt. Die Bedeutung dieser Umstellung liegt auch darin, daß nicht nur neue Katasterunterlagen erstellt werden, sondern daß eine Umstellung der Katastergrundeinheit von der Parzelle auf das Nutzungsgrundstück erfolgt.

Mit dem Aufbau des neuen integrierten Katasters werden alle bisher geführten Unterlagen – Grundbuch (also die frühere Grundakte), Liegenschafts- und Wirtschaftskataster – geschlossen. Dieser Einschnitt ist für die Archivierung von größter Bedeutung. Auch wenn er erst in einigen Jahren oder Jahrzehnten – nach der Fertigstellung des neuen Katasters – aktuell wird, ist es doch wichtig, sich bei der Bearbeitung der Katasterbestände von vornherein darauf einzustellen. Das heißt konkret, daß die Erschließung so gestaltet und organisiert werden muß, daß das noch fehlende Material eingearbeitet werden kann, ohne den Gesamtbestand neu bearbeiten zu müssen.

5. Eine Methode zur rationellen Erschließung von Kataster- und Liegenschaftsschriftgut

Der offensichtliche Widerspruch zwischen dem hohen Wert des Katasterschriftgutes und seiner Massenhaftigkeit kann platzmäßig durch die oben vorgeschlagene Ersatzverfilmung und betreffs des Erschlie-

Bungsaufwandes durch die nachfolgend vorgestellte Methode gelöst werden. Dabei wird die Eigenart des Katasterschriftgutes ausgenutzt, gleichförmig, oft formulargebunden zu sein und lange Reihen zu bilden. Diese Eigenschaft hat man sich schon früher zunutze gemacht, indem z. B. das Grundbuchschriftgut zu solchen Reihen formiert und so unverzeichnet benutzbar gemacht wurde.⁽³³⁾

Ganz so einfach geht es beim Katasterschriftgut nicht, auch besteht der Nachteil, daß kein Überblick über den Bestand gegeben ist. Vorgeschlagen wird eine Gruppenverzeichnung aller Dokumente, die eine Gemarkung – als die Katastereinheit, auf der die Aktenbildung des Katasterschriftgutes beruht – betreffen. Die genannten Eigenschaften ausnutzend, soll dazu ein Vordruck im Format A 4 dienen. Dabei wird bestandsübergreifend die gesamte Liegenschaftsdokumentation jeder Gemarkung nachgewiesen, womit nicht nur deren rationelle Verzeichnung, sondern auch ein Überblick und Nachweis der Überlieferung in Hinsicht auf ihre Vollständigkeit bzw. auf gezielte Bestandsergänzung gegeben ist. Die Einbeziehung des Grundbuchschriftgutes stellt keine Verwischung der Provenienz dar, die auf der Karte vermerkt wird. Somit trifft die Kritik von *Ruhe*⁽³⁴⁾ an der von *Peikert*⁽³⁵⁾ geforderten gleichen Behandlung des Grundbuch- und Katasterschriftgutes auf diesen Vorschlag nicht zu. Hingegen ist *Peikerts* Begründung für die geforderte Gleichbehandlung voll zu akzeptieren. Die verschiedenen Arten des Liegenschaftsschriftgutes ergänzen sich gegenseitig in ihrer Aussage, wodurch eine solche Zusammenführung der gesamten Dokumentation ihren Wert weiter erhöht. Dazu kommt die erhebliche Erleichterung der Auswertung.

Als Ordnungsgrundlage ist die auch von *Peikert* vorgeschlagene Kreiseinteilung von 1952 zu empfehlen. Im Gegensatz zu den zahlreichen Veränderungen in Form von Teilungen und Zusammenlegungen bei den vorherigen Katasterämtern stellt die von 1952 bis 1965 bestehende Kreisgliederung, die auch in den Liegenschaftsdiensten seit 1965 in Gestalt der Außenstellen weiterlebt, ein stabileres Element dar, mit dem auch in Zukunft, zumindest bis zu dem bevorstehenden großen Einschnitt der Aufstellung des Integrationsregisters Flurbuch zu rechnen ist. Auf dieser Basis wäre der Gesamtbestand Kataster-/Liegenschaftswesen bereits jetzt planbar. Darauf ist auch die Karteikarte orientiert, indem die noch ausstehenden Bestandteile Wirtschaftskataster und Einheitskataster berücksichtigt sind. Sie brauchen bei ihrem Zugang nur noch nachgetragen zu werden.

Der Kopf der Karteikarte enthält die sechstellige Gemeindegrenznummer (als Grundlage für eine spätere EDV-Auswertung), den Ortsnamen und den Kreis. Zusätzliche Informationen sind die Angabe der Kreiszugehörigkeit vor 1952 und des Amtsgerichtsbezirkes. Die sieben Spalten beinhalten die Gruppe des Schriftgutes, die Schrift- bzw. Bildgutart, die jeweilige Anzahl der Bände bzw. Blätter, deren Zeitstellung, Provenienz und Signatur sowie den Vermerk über die Verfilmung. Die Gliederung erfolgt nach den Gruppen Separation, Preußisches Kataster/Einheitskataster, Bodenschätzung, Steuerveranlagung, Rentenguts- und Siedlungsverfahren, Wirtschaftsflächenerhebung/Wirtschaftskataster, Grundbuchschriftgut. Die 35 Zeilen enthalten alle zur dauernden Aufbewahrung vorgesehenen Schrift- bzw. Bildgutarten. Sicher könnten hier einige Arten zusammengefaßt werden, aber das würde die Benutzung erschweren. Für eventuell notwendige Ergänzungen sind einige freie Zeilen vorgesehen. Neben der Bezeichnung der Gruppe und der Art wird auch die Provenienz weitgehend vorgedruckt. Um Platz zu sparen, werden für das Preußische Kataster und für das Einheitskataster dieselben Zeilen verwendet. Beide Kataster werden in den vorgedruckten Teilen durch Schrägstriche (/) getrennt, was dann auch bei den einzusetzenden Angaben erfolgen muß. Dies gilt analog für die Gruppe Wirtschaftsflächenerhebung/Wirtschaftskataster.

Nicht auf dem Vordruck erfaßt sind alle Dokumente, die eine höhere territoriale Ebene (Kreis, Bezirk) darstellen oder sonstige Abstraktionsstufen beinhalten. Dazu gehören Haupt- und Bezirksübersichten der Liegenschaften, Betriebslisten (Kreisübersichten) der Wirtschaftsflächenerhebung, Dokumentenverzeichnisse, Übersichtskarten, Wege- und Straßenkarten und Zonenkarten. Diese müßten auf normalem Wege verzeichnet werden, wobei zu überlegen wäre, ob dafür Karten im A 4-Format verwendet werden, damit für diese relativ wenigen Akteneinheiten nicht eine extra Kartei angelegt werden muß, was die Übersichtlichkeit und Benutzbarkeit wieder einschränken

würde. Eventuell könnten dabei gleichartige Schrift- und Bildgutarten auf je einer Karte zusammengefaßt werden.

Abschließend wird noch einmal hervorgehoben, daß der offensichtliche Widerspruch zwischen dem – aus der Entwicklung des Kataster-/Liegenschaftswesens entspringenden – hohen Wert einerseits und der großen Menge andererseits des Kataster- und Liegenschaftsschriftgutes eine Lösung erfordert, die den Informationsgehalt in vollem Umfang sichert und gleichzeitig arbeitszeit- und platzmäßig vertretbar ist. Dabei ist das Raumproblem durch Ersatzverfilmung und das Arbeitszeitproblem mit Hilfe des vorgestellten Vordrucks weitgehend zu lösen. Indem eine A 4-Karte 35 A 6-Karten ersetzt, kommt es außerdem zu einer Papierersparnis von 88 Prozent, was gerade bei dieser massenhaften Dokumentation nicht zu unterschätzen ist. Arbeitszeitmäßig entfällt ein großer Teil der Schreibearbeit, da die Angaben zum Ort nur einmal geschrieben werden und die Schriftgutart sowie die Provenienz weitgehend vorgedruckt sind. Die Schematisierung ermöglicht den Einsatz verschiedener Bearbeiter zu verschiedenen Zeiten bei Gewährleistung der Einheitlichkeit der Bearbeitung. Dadurch ist auch die Benutzbarmachung des schon im Archiv befindlichen Materials nach dem Bärchen Prinzip möglich und die Benutzbarkeit durch sofortige topographische Reihung und Einordnung der Karteikarten gegeben.

Die endgültige Bearbeitung kann und soll erst nach Abschluß der Bestandsergänzung erfolgen. Die Trennung nach den Gesellschaftsformationen ist nur auf dem Papier möglich, während die Praxis einen Einheitsbestand erfordert. Die obige Lösung erscheint OVG-gemäß, indem sie die Methoden der Gruppenverzeichnung und von Registern kombiniert. Das vorgestellte Ergebnis eröffnet daher einen gangbaren Weg zur rationellen und überdies nutzerfreundlichen Bewältigung dieses speziellen Problems.

- (1) Blaschke, K.: Die Archivierung von Katastermaterial. – In: AM. – Berlin, 4 (1954) 2. – S. 63f. – Peikert, M.: Katasterschriftgut im Landeshauptarchiv Dresden. – In: AM 15 (1965) 1. – S. 32ff.
- (2) Enders, L.: Die Archivierung von Grundakten im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam. – In: AM 7 (1957) 1. – S. 10ff. – Ruhe, R.: Zur Wertermittlung und Kassation von Hypothekenakten: Erfahrungen an Beständen des Staatsarchivs Rudolstadt. – In: AM 17 (1967) 2. – S. 58ff.
- (3) Dieser Beitrag beruht auf einer Untersuchung, die der Vf. für das Staatsarchiv Potsdam durchgeführt hat.
- (4) Hartmann, J., u. D. Pietschmann: Die Archivwürdigkeit von Hypotheken- und Grundakten: e. Beitrag zur Wertermittlung des Grundbuchschriftgutes. – In: AM 17 (1967) 4. – S. 124ff.
- (5) Außer den an den entsprechenden Stellen genannten Quellen standen dem Vf. insbesondere die bereits vorhandenen früheren Ausarbeitungen zu diesem Thema, die in den StA Potsdam und Magdeburg erarbeitet wurden, zur Verfügung. Mit wertvollen Hinweisen trugen L. Enders, R. Knaack, G. Falk und W. Elstner zur Entstehung dieser Arbeit bei, wofür ihnen zu danken ist.
- (6) Wegen der bereits erwähnten grundsätzlichen Unterschiede, die zwischen den einzelnen deutschen Staaten im Katasterwesen bestanden, kann hier nur auf das preußische Katasterwesen eingegangen werden, soweit es sich nicht um Reichsangelegenheiten und um Regelungen auf dem Gebiet der DDR handelt. Auch das preußische Katasterwesen selbst kann nur mit Einschränkungen behandelt werden, da auch hier große Unterschiede zwischen den beiden Westprovinzen, den Ostprovinzen und den neuen Landesteilen bestanden, so daß nur auf die Entwicklung in den Ostprovinzen eingegangen wird.
- (7) Die folgenden Ausführungen basieren auf Leopold, J.: Das Grund- und Gebäudesteuerkataster in Preußen. – Berlin, 1920. – Haserodt, P.: Die Fortschreibungs- und Abschlußarbeiten in der preußischen Katasterverwaltung. – Bad Wildungen, 1932. – Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, Bd. 1. – 3. Aufl. – Berlin u. Leipzig, 1928. – S. 939ff.
- (8) Ges.slg. f. d. Kgl. Preuß. Staaten (GS) S. 25.
- (9) GS S. 134.
- (10) GS S. 30.
- (11) GS S. 253, 317, 327.
- (12) GS S. 119.
- (13) RGBI. I S. 1050.
- (14) Siehe dazu: Ein Jahr Bewährung: Rückblick und Rechenschaft. – (Schriften d. Informationsamtes d. Provinzialverwaltung d. Mark Brandenburg, H. 3, 1946. – S. 33ff.).
- (15) Befehle der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, H.2.
- (16) ZVOBl. S. 119.
- (17) ZVOBl. S. 179.

- (18) Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. Juli 1952. – GBl. S. 613.
- (19) Hartmann u. Pietschmann: A. a. O.
- (20) GBl. II S. 159.
- (21) GBl. II S. 273.
- (22) GBl. 1965 II S. 479. – Zu diesem Komplex siehe: Straub, G.: Organisation und Aufgaben des Liegenschaftswesens beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR. – In: Vermessungstechnik. – Berlin, 12/1965. – S. 441 ff. – Lux, M. u. G. Straub: Entwicklung und aktuelle Hauptprobleme des staatlichen Liegenschaftswesens der DDR. – In: Vermessungstechnik. – 10/1979. – S. 330ff.
- (23) Artmann, K.-H., u. R. Riemer: Verwendung von Luftbildern zur Gestaltung aktueller Nutzungsgrundkarten. – In: Vermessungstechnik. – 4/1980. – S. 113ff.
- (24) Rodig, K.-H.: Ein Beitrag zum Aufbau und zur Fortführung von Koordinatendateien sowie zur Flächenberechnung und deren Fehlergrenzen im Liegenschaftswesen. – In: Vermessungstechnik. – 5/1983. – S. 160.
- (25) Dazu und zum folgenden: Straub, G.: Entwicklungs- und Rationalisierungswege der Speicherung, Aktualisierung und Bereitstellung von liegenschaftsbezogenen Daten und Informationen. – In: Vermessungstechnik. – 11/1978. – S. 365ff.
- (26) Straub, G.: Die Liegenschaftsdokumentation als staatliches Leitsystem: Hauptfunktion und Weiterentwicklung. – In: Vermessungstechnik. – 5/1975. – S. 167ff. – Nestler, B., u. H. Stuhlträger: Integration der Daten des Liegenschafts- und Wirtschaftskatasters. – In: Vermessungstechnik. – 12/1978. – S. 405ff.
- (27) Zu diesem Teil vgl. Leopold: A. a. O.; Haserodt: A. a. O.; Straub (1965): A. a. O.; Straub (1975): A. a. O.; Straub (1978): A. a. O.; Lux u. Straub: A. a. O.; Nestler u. Stuhlträger: A. a. O.
- (28) An dieser Stelle kann aus Platzgründen leider nicht im Detail auf die Aktenbildung im preußischen Katasterwesen eingegangen werden.
- (29) Grundsätze der Wertermittlung. – Potsdam, 1965.
- (30) Siehe: Hartmann u. Pietschmann: A. a. O.
- (31) Ebenda.
- (32) Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der DDR. – Potsdam, 1964.
- (33) Enders: A. a. O.
- (34) Ruhe: A. a. O.
- (35) Peikert: A. a. O.